

---

# Vertrag

zwischen

der **Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade**,  
- vertreten durch den Kirchenvorstand -  
(nachfolgend Trägerin genannt)

und

der **Stadt Lüdinghausen**,  
- vertreten durch den Bürgermeister -  
(nachfolgend Stadt genannt)

über die Aufgabenstellung, den Betrieb, den Ausbau und die Finanzierung der Katholischen Öffentlichen Bücherei Seppenrade.

## Vorbemerkung

Bedingt durch die Schließung der beiden Evangelisch Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen und Seppenrade bedarf es einer Neuregelung der vertraglich gesicherten Zusammenarbeit und der Finanzierung des Büchereiwesens zwischen der Trägerin und der Stadt.

## § 1 Aufgaben

Die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas als Trägerin der Katholischen Öffentlichen Bücherei Seppenrade sichert zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen die allgemeine öffentliche Literaturversorgung in der Stadt.

Die Katholische Öffentliche Bücherei Seppenrade ist zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen und der Evangelischen Kirche in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossen

Die Stadt gewährt der Trägerin Zuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrages (§ 5).

## § 2 Büchereigebäude

Die Trägerin stellt für die Bücherei ausreichende Räume zur Verfügung und übernimmt alle Kosten aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung des Hauses.

---

### **§ 3 Personal**

Die Trägerin stellt durch ehrenamtliche Kräfte den Betrieb der Bücherei als öffentliche Bücherei sicher.

### **§ 4 Beirat**

Zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt ist ein Beirat gebildet. Die Trägerin entsendet drei Vertreter/innen, die Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen und Seppenrade einen Vertreter/in und die Stadt Lüdinghausen fünf Vertreter/innen. Dem Beirat gehören ferner der/die Leiter/innen der Büchereien mit beratender Stimme an.

Der Beirat ist ein Bindeglied zwischen der Stadt und den Büchereien in der Stadt.

Ihm obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Schwerpunkte im Bestandsaufbau
2. Beratung der Büchereileitungen bei der Auswahl der Medien
3. Unterstützung der Büchereileitungen bei der Öffentlichkeitsarbeit
4. Festlegung ausreichender Öffnungszeiten
5. Durchführung von Veranstaltungen

Der Beirat wählt aus den fünf Vertretern/innen der Stadt eine/n Vorsitzende/n. Zudem wählt der Beirat eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Büchereibeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung festgelegt.

### **§ 5 Kostenbeteiligung der Stadt**

Die Stadt gewährt der Katholischen Öffentlichen Bücherei in Seppenrade einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Medienbeschaffung (Bestandserhaltung und Bestandsaufbau) in Höhe von 3.500 EUR.

Darüber hinaus zahlt die Stadt eine Pauschale in Höhe von 1.000 EUR für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen.“ Die Verwendung dieses Zuschusses erfolgt nach Absprache im Beirat für gemeinsame Aktionen.

### **§ 6 Jahresrechnung**

Die Trägerin erstellt eine Jahresrechnung über die Verwendung der nach § 5 dieser Vereinbarung erhaltenen Zuschüsse des vergangenen Jahres und leitet diese der Stadt zu. Die Stadt ist berechtigt, die Rechnungsunterlagen sowie die Nachweise für die Verwendung der Zuschüsse einzusehen.

---

## **§ 7 Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Der Vertrag läuft dann am 31. Dezember des laufenden Jahres aus.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 07.11.2001.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein Gegenstand dieser Vereinbarung nicht geregelt sein (Vertragslücke), so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten Entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Lüdinghausen, den

Lüdinghausen, den

Für die Trägerin

Für die Stadt

Der Bürgermeister